

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Postfach 51 06 20
50942 Köln

An den
Präsidenten
des Landtages Nordrhein-Westfalen
Herrn
Ulrich Schmidt
Postfach 10 1143

Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

16.01.1998/sue

Telefon (02 21) 37 71-0
Telefax (02 21) 37 71-1 28
Durchwahl 37 71- 1 21

eMail staedtetag@t-online.de

40002 Düsseldorf



Bearbeitet von
Raimund Bartella

Aktenzeichen

12.80.31 N

Umdruck-Nr.

N 6630

Anhörung des kommunalpolitischen Ausschusses am 21.01.1998 zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes unter Einbeziehung der Überprüfung der 5-%-Sperrklausel im Kommunalwahlrecht (Drucksache 12/2455)

Sehr geehrter Herr Präsident,

wir danken Ihnen für die Einladung zur o. g. Anhörung und nehmen zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

I. Beibehaltung der 5-%-Sperrklausel

Wir teilen die Auffassung, die die Landesregierung im Anhang des Gesetzentwurfs mit Blick auf eine Überprüfung der 5-%-Sperrklausel im Kommunalwahlrecht eingenommen hat und sprechen uns für eine Beibehaltung der Sperrklausel aus.

Die Auswertung der Wahlergebnisse vom 16.10.1994 belegt, daß ohne Sperrklausel die Funktionsfähigkeit der Räte und Kreistage eingeschränkt wäre. Ergänzend verweisen wir auf das Sondervotum des Richters Dittrich, VGH des Landes Berlin, zum Urteil des Gerichts vom 17.03.1997 - VerfGH 90/95 -, in dem ausgeführt wird, daß Inhalt und Tragweite der Grundsätze des Bundesverfassungsgerichts über die Wahlrechtsgleichheit sich nicht hinreichend durch eine formelhafte, begriffsjuristische Übernahme von Obersätzen erschließen, sondern nur anhand der näheren Begründung und der in den entschiedenen Einzelfällen jeweils vorgenommenen Abwägung. Bisher hat das Bundesverfassungsgericht in keinem einzigen Falle die Verwendung einer 5-%-Klausel, auch im Bereich des Kommunalwahlrechts, als Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Gebot einer formalen Wahlrechtsgleichheit beanstandet. Daß die Zulässigkeit einer solchen wahlgesetzlichen Hürde für den Stimmerfolg „zur Sicherung der Handlungs- und Entscheidungsfreiheit des Parlaments geboten“ sein muß, darf nicht dahingehend verstanden werden, daß ein konkret drohendes oder nicht anders zu verhütendes

„Zusammenbrechen“ der Beteiligung - in diesem Fall der Bezirksverordnetenversammlung - an der Verwaltung im Bezirk festgestellt werden müßte.

Denn: „Durch vereinzelte, nicht im Rahmen einer Fraktion arbeitende Mitglieder, wie sie schon durch Partei- und Fraktionsaustritte immer wieder vorkommen, wird ein Parlament oder ein kommunales Repräsentationsorgan kaum jemals wirklich funktionsunfähig sein“. Wie das Bundesverfassungsgericht in seiner grundlegenden Entscheidung zur Zulässigkeit der 5-%-Klausel bei Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen (BVerfGE 6,104) ausgeführt hat, genügt zur Rechtfertigung dieser Gestaltung aber schon eine durch das Vorhandensein von Splittergruppen typischerweise bedingte abstrakte Gefährdung des „normalen Funktionierens“ der Verwaltung der Gemeinde, wobei der Möglichkeit eines Eingreifens der Kommunalaufsicht ausdrücklich keine Bedeutung beigemessen werden darf.

Unter diesen Gesichtspunkten erscheint auch eine Reduzierung der Sperrklausel auf 3 % nicht angezeigt, da mit einer ähnlichen Problematik gerechnet werden müßte. Dabei spielt eine nicht unerhebliche Rolle, daß das Wahlverhalten der Wahlberechtigten - wie die Landesregierung zutreffend ausführt - nicht unbeeinflusst bleiben dürfte.

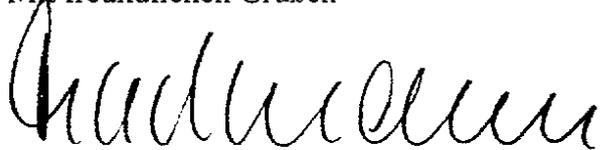
Schließlich vertreten wir die Auffassung, daß die Wahlrechtsgrundsätze der staatlichen wie der kommunaler Ebene soweit wie eben möglich identisch sein und auch nicht in Einzelregelungen voneinander abweichen sollten. Die 5-%-Klausel bei staatlichen Wahlen steht offenbar nicht in Frage. Umgekehrt würde bei einer Herabsetzung der Sperrklausel im Bereich der staatlichen Wahlen die Regelungen auch für Kommunalwahlen angepaßt werden. Ein besonderer Grund, wieder nur im Kommunalwahlrecht Änderungen herbeizuführen, wird daher nicht gesehen (vgl. auch 2.).

2. Keine Herabsetzung des aktiven Wahlalters auf 16 Jahre

Bereits mit Schreiben vom 16.09.1997 haben wir dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mitgeteilt, daß eine einseitige Absenkung des Wahlalters ausschließlich für Wahlen auf kommunaler Ebene aus Gründen der Gleichwertigkeit aller Wahlen abgelehnt wird.

Zusätzlich haben wir seinerzeit darauf verwiesen, daß in Folge der Absenkung des Wahlalters und der Einführung der Wahlberechtigung für Unionsbürger und -bürgerinnen das Wahlvolk um etwa 10 % anwachsen wird. Dies wird zu einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung der Gemeinden führen. Nach Artikel 78 Abs. 3 Landesverfassung NW, § 3 Abs. 4 GO NW ist dann, wenn das Land den Gemeinden durch gesetzliche Vorschriften zusätzliche Pflichten überträgt, zugleich eine Bestimmung über die Aufbringung der erforderlichen zusätzlichen Mittel zu treffen und ein entsprechender Ausgleich zu schaffen. Hierzu ist zu bemerken, daß die im Gesetzentwurf angegebenen Mehrkosten in Höhe von 650 000 DM als wesentlich zu niedrig anzusehen sind, da annähernd 1 Mill. Wahlberechtigte bei der nächsten Kommunalwahl hinzukommen würden.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Dieckmann